

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 23

VERBOT MILITÄRISCHER BAUTEN IN DEUTSCHLAND

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

- Hiermit sind in Deutschland verboten und werden für gesetzwidrig erklärt:
 - a) Vorbereitung, Besitz oder Benutzung von Plänen oder Modellen militärischer Einrichtungen jeglicher Art;
 - b) Planung, Entwurf, Herstellung, Errichtung oder Bau militärischer Einrichtungen jeglicher Art;
 - c) Planung, Entwurf oder Errichtung von nichtmilitärischen Bauten jeglicher Art, die in irgendwelchen Einzelheiten des Planes, Entwurfs, der Errichtung oder Erbauung eine mögliche Nutzbarmachung für die Uegszwecke vorsehen.

ARTIKEL II

„Militärische Einrichtungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bauten, welche zu Zwecken des Land-, See- oder Luftkrieges oder dem Unterhalt von bewaffneten Streitkräften dienen sollen einschließlich der folgenden, die obige Begriffsbestimmung jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Minenfelder; Geschützstände; Raketenabschußstellungen unter Einschluß solcher für Luftabwehr, und andere Luftabwehreinrichtungen; Bunker; Panzersperren; Befehlsstände, Munitionskammern und andere Befestigungswerke; militärische und zivile Luftschutzräume; U-Bootbunker jeglicher Art; Hilfsanlagen für Land- und Luftkriegführung; Flugplätze; Flottenstützpunkte; Kriegshäfen; Arsenale; Flugbootstützpunkte; Einrichtungen für Fernver-
ständigung und Funksender (mit Ausnahme der für Zivilbedürfnisse genehmigten); Lagerplätze für Kriegsmaterial; Anlagen für strategische Großversorgung mit Treibstoff, Öl und Schmiermitteln; militärische Forschungs- und Versuchsanstalten; Schieß- und andere Übungsplätze; unterirdische Fabriken und Lagerräume; gegen Luftangriff und Artilleriebeschuß geschützte Werkstätten und Lagerräume.

ARTIKEL III

Organisationen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen, die Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte der Militärregierung.